

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

191

Generaldirektion für die
Post- und Telegraphenverwaltung
Postgasse 8
1010 Wien

STAMP: BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Zl. 25670/54/1992
Datum: 25. Okt. 1992
Verteilt 1. Dez. 1992

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Klubobmänner der Parlamentsparteien
3. alle Bundessektionen
4. alle Landeskammern
5. Mitglieder des Postkomitees

St. Klausgraber

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ 122960/III-25/92
25. 9. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Vp 25670/54/1992
Dipl. -Ing. Sp/Fr

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4006
Fax 502 06/ 259
Datum 19. 11. 92

Betreff
**Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993),
Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer**

Die Telekommunikation erlangt immer höhere Bedeutung für die österreichische Wirtschaft. Die Wirtschaft ist demgemäß an wohlgeordneten Rahmenbedingungen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, für die Nutzung öffentlicher Netze und für den internationalen Wettbewerb äußerst interessiert. Die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft im künftigen europäischen Binnenmarkt, aber auch auf dem Weltmarkt, beruht zu einem wesentlichen Teil auf einer modernen Telekommunikation. Der vorliegende Entwurf wird diesen Ansprüchen aber nicht gerecht, weshalb von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eine gänzliche Überarbeitung verlangt wird.

Abgesehen von gravierenden legistischen Mängeln im Detail weist der Entwurf auch zahlreiche verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen auf. Einen weiteren kritischen Bereich bilden die unzulänglichen Regelungen bezüglich des Datenschutzes. Die Behandlung privater Telekommunikationsnetze, vor allem jener der Kabel-

TV-Unternehmungen, deren besondere Situation auch musterhaft für andere private Netze zu sehen ist, stößt auf massive Kritik. Weiters sind die unzulänglichen Definitionen, z.B. "PTV" in verschiedenen Rollen, sowie die unzureichende Erfüllung der relevanten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu nennen. Es sind dies im besonderen:

die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzuganges (Open Network Provision - ONP, 90/387/EWG, Rahmenrichtlinie;

die Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-Endeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, 91/263/EWG;

die Richtlinie vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste sowie

die Leitlinien der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln im Telekommunikationsbereich, 91/C 233/02 vom 6. September 1991.

Die Bundeswirtschaftskammer betont trotz der von ihr geäußerten Kritik ihr nachhaltiges Interesse an einem modernen und liberalen Fernmeldegesetz. Als konstruktives Zeichen dieses großen Interesses hat die Bundeswirtschaftskammer bereits in der Entwurfsphase grundsätzliche Beiträge zur Erarbeitung und Formulierung eines modernen Fernmelderechtes geleistet (Siehe Grundsatzpapier "Neuordnung des österreichischen Telekommunikationsrechtes - Vorschläge der Bundeswirtschaftskammer" vom März 1991 und Punktation "Grundzüge eines neuen österreichischen Fernmelderechtes - TelekommunikationsGesetz" vom 3. August 1992). Die Bundeswirtschaftskammer ist auch weiterhin bereit, die angebotene Gelegenheit zur

Kooperation zu nutzen und bei der erforderlichen Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes unterstützend mitzuwirken.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf

Der Entwurf weist zahlreiche verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen auf: So wird in weiten Bereichen, insbesondere auch hinsichtlich der häufig verwendeten Ermessensbestimmungen, dem Determinierungsgebot des Artikel 18 B-VG nicht entsprochen. Weiters bestehen bedenkliche Berührungspunkte zu Artikel 5 und Artikel 6, Staatsgrundgesetz von 1867 (Eigentumsgrundrecht, Grundrecht auf Erwerbsfreiheit).

Der Entwurf, der als besonders liberal angekündigt worden war, beinhaltet weiterhin eine eklatante Bevorzugung der "PTV" im Bereich der Bewilligungen. Der vorliegende Textentwurf stellt einen Verschnitt aus dem bestehenden Fernmeldegesetz und der Privatfernmeldeanlagen-Verordnung (auf Gesetzesstufe stehend) dar. Es wird ein "Gerätegesetz" und nicht so sehr ein Gesetz vorgeschlagen, das das "Fernmeldewesen" regelt. Dementsprechend sind auch die Definitionen unzulänglich und letztlich nur auf Geräte und Anlagen ausgerichtet. Auch die erwartete Kostenneutralität wird wegen der notwendigen Umstrukturierungen nicht erreichbar sein, dennoch sind derartige Maßnahmen im Interesse des geordneten Wettbewerbs erforderlich und wünschenswert.

Die Struktur des Entwurfes erscheint nicht sehr plausibel. Es sollte daher der Abschnitt, der die Behörden der Fernmeldehoheit beschreibt, nach den Begriffsbestimmungen an die Spitze gestellt werden, um die Trennung von Fernmeldehoheit und Fernmeldebetrieb als wichtigen Grundpfeiler des Fernmelderechts hervorzuheben.

Die "PTV" tritt im vorgelegten Entwurf in verschiedenen Rollen auf: als Behörde (Erteilung von Bewilligungen), als Bereitsteller

der Infrastruktur und als Anbieter von (reservierten) Diensten; eine begriffliche Klarstellung ist erforderlich.

Das Monopol der "PTV" zur Bereitstellung der Fernmeldeinfrastruktur kann aus den Bestimmungen des § 9 und des § 12 im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen interpretiert werden, ist jedoch an keiner Stelle deutlich abgegrenzt. Im Sinne der angestrebten liberalen Gesetzgebung und auch im Sinne der von der Bundeswirtschaftskammer vorgelegten Vorschläge (siehe vorne) sollte jedoch der Grundsatz gelten, "es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist". Demgemäß wären im Gesetz nur die Ausnahmen zum freien Wettbewerb zu definieren.

Auf einige besonders heikle Teilbereiche sei in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- Die Definition des Begriffes "Fernmeldeanlagen" ist bei einer gegebenen grundsätzlichen Bewilligungspflicht besonders sensibel. Auch andere Begriffe, wie z.B. reservierter Fernmeldedienst etc., sind zu präzisieren oder zusätzlich aufzunehmen.
- Die Umsetzung der europäischen Entwicklung bei der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Endgeräten muß klarer ersichtlich sein.
- Die PTV muß bei der Erbringung von Fernmeldediensten, die nicht dem reservierten Bereich zuzuordnen sind, anderen Marktteilnehmern völlig gleichgestellt sein (also auch hinsichtlich der Bewilligungspflicht).

Darüberhinaus haben viele neue technologische Bereiche, die besonders für den Fremdenverkehr große Bedeutung haben, keine Erwähnung gefunden: Dazu gehören z.B. die privaten Satellitennetze und der Satellitenfunk, die für die Anbindung des österreichischen touristischen Angebotes an internationale Reservierungssysteme eine wichtige Voraussetzung sind. Die derzeit bestehenden klaren Konkurrenz Nachteile für österreichische Betreiber von Re-

- 5 -

servierungssystemen sind bei einer Neuregelung des Fernmeldegesetzes auszuräumen.

Zur Frage des Datenschutzes:

Der Entwurf geht auf die mit dem derzeitigen Stand bestehenden bzw. nach voraussehbaren technischen Entwicklungen zu erwartenden datenschutzrechtlichen Fragen überhaupt nicht ein. Sinnvollerweise hätte sich der Entwurf an der bereits als Kommissionsvorschlag vorgelegten EG-Richtlinie "zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen" zu orientieren. Diese Richtlinie (KOM(90)340 endg. - SYN 288 vom 13. September 1990) wird, soweit dies in Betracht kommt, auch auf analoge Netze anzuwenden sein. Auch die im Moment bestehende Unsicherheit über die Endfassung der Richtlinie kann nicht davon entbinden, auf die bereits seit längerem aus der in- und ausländischen Literatur sowie aus ausländischen Regelungsvorbildern bekannten datenschutzrechtlichen Probleme in Verbindung mit der Anwendung der modernen Fernmeldetechnik einzugehen.

Es wird daher ein grundsätzliches Konzept für die Berücksichtigung des Datenschutzes im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erarbeiten und in konkrete Bestimmungen umzusetzen sein.

Zur Übergangsphase zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und Beginn des EWR:

Der vorliegende Entwurf wird voraussichtlich nicht zugleich mit dem Beginn des EWR (voraussichtlich am 1. Jänner 1993) in Kraft treten können. Es sind daher geeignete Übergangsbestimmungen bzw. Novellierungen der geltenden Gesetze im Sinne der angestrebten Regelungen vorzunehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1:

Die Definitionen sind unzureichend, der Begriff der Nachrichten (=Inhalte) sollte durch "Signale" ersetzt werden. Die einzelnen Begriffe sollten stärker an den EG-Richtlinien orientiert werden (z. B. Open Network Provision regelt die Bedingungen des Zugriffs auf Übertragungswege). Es fehlt das Recht für jedermann, Dienste zu erbringen; dies wäre EG-konform zu definieren.

Die Definition des Begriffes "Fernmeldeanlage" muß im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht nach § 4 bewertet werden. Sofern der Grundsatz "alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten", überhaupt aufrecht erhalten werden soll, ist es besonders wichtig, präzise zu definieren, welche Art von Fernmeldeanlagen grundsätzlich aus der Bewilligungspflicht nach dem Fernmeldegesetz auszunehmen sind (z. B. Verkehrsampeln etc.). Eine Umkehrung des Bewilligungsprinzips "alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten", erscheint daher zweckmäßiger.

Der Begriff "private Fernmeldeanlage" ist zu definieren.

Die Definition des Begriffes "Endgerät" sollte dem Begriff "Endeinrichtung" der EG-Endgeräte Richtlinie folgen (91/263/EWG):

Endeinrichtungen sind Einrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, d. h.

- a) die direkt an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen, oder
- b) die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die Anschlußeinrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen,
- c) um Informationen auszusenden, zu verarbeiten oder zu empfangen. Bei dem Verbindungssystem kann es sich um Kabel-, Funk-, optische oder anderen elektromagnetische Systeme handeln.

- 7 -

Soferne auf das Infrastrukturmonopol überhaupt verzichtet wird, könnte die Definition des "Öffentlichen Fernmeldenetzes" entfallen bzw. auf die Einrichtungen zur Erbringung des Dienstes "Öffentliche Sprachtelephonie" (ohne Mobilkommunikation) beschränkt werden.

Sowohl die "jeweils anerkannten Regeln der Technik" als auch die "nach den internationalen Verträgen zu fordernden Voraussetzungen" müßten in Absatz 2 näher determiniert werden. Im übrigen stellt sich im Zusammenhang mit § 15 Abs. 3 des Entwurfes (Widerruf der Bewilligung, wenn die Fernmeldeanlage nicht mehr den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 entspricht) die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Eigentum: müssen alle Fernmeldeanlagen, sobald in diesem Bereich eine technische Neuerung auf den Markt kommt, ausgetauscht werden?

Zu § 2:

Der Zweck und die Abfassung einer Nachricht ist grundsätzlich nicht Gegenstand einer Bewilligung oder Ahndung nach dem Fernmeldegesetz. Die Inhalte der Übertragung sind nicht kontrollierbar, es ist daher der Begriff "Signal" anzuwenden. Ausnahmen bei der Bewilligung sind nur aufgrund der begrenzten Frequenz-Ressourcen bei Funkanlagen oder bei Kollision mit einem genau definierten "reservierten Dienst" denkbar.

Soll der Inhaber von Fernmeldeanlagen tatsächlich verpflichtet werden, umfangreichste = "alle" technische Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Bestimmung zu treffen? Eine einschränkende Bestimmung ist erforderlich.

Zu § 3:

Die Gewährleistung der Abhörsicherheit ist Angelegenheit des Senders. Eine Beschränkung der Geheimhaltungspflicht auf öffentliche Fernmeldedienste bzw. auf öffentlichen Zwecken dienende Funkanlagen ist sachlich ungerechtfertigt und sollte entfallen. Grund-

sätzlich scheint dieser Bereich jedoch bereits durch das Strafbuch ausreichend geregelt.

Absatz 3 ist in der vorliegenden Form inhaltsleer und damit überflüssig. Im Sinne des Artikel 10a StGG 1867 müßten vielmehr nähere Bestimmungen für die Zulässigkeit eines "richterlichen Befehls" zum Eingriff in das Fernmeldegeheimnis geschaffen werden (vgl. auch § 149a und 149b StPO).

Zweckmäßig wäre allenfalls ein Gebot zur Löschung widerrechtlich empfangener Nachrichten, da möglicherweise die Tatsache eines unbefugten Empfanges erst später und nach Aufzeichnung erkannt wird.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung fehlen jegliche inhaltliche Kriterien für die Erteilung der Bewilligung. Die Bewilligungspflicht sollte dem Prinzip folgen "alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist"; d.h. es wäre nur die Ausnahme im Gesetz zu formulieren (vgl. Anmerkungen zu Begriffsdefinition in § 1 und zu bewilligungsfreien Fernmeldeanlagen nach § 9).

Zu § 5:

Die Art der Kennzeichnung zugelassener Funkanlagen ist unklar und sollte über Verordnungen definiert werden, wobei auf entsprechende europäische Kennzeichnungen (beispielsweise aufgrund der EG-Endgeräte-Richtlinie) Rücksicht zu nehmen ist. Reine Empfangsanlagen, wie etwa Radios, Fernsehantennen und Satellitenempfangsanlagen, bedürfen keiner Bewilligung, da sie nicht unter den Begriff der "Endgeräte" laut § 1 fallen. Das Fernmeldegesetz sollte außerdem nicht dazu dienen, über die Bewilligung von Empfangsanlagen das Monopol des ORF abzusichern.

Zu § 6:

Die "Erklärung" in Absatz 1 muß wohl als Bescheid gedeutet wer-

den. Das Ermessen des Zulassungsbüros muß im Sinne des Artikels 18 B-VG determiniert werden. "Die zu erfüllenden technischen Voraussetzungen" sind in einer Verordnung zu regeln und demgemäß im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Grundsätzlich hat das Zulassungsbüro auf Antrag und bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen die Zulassung zu erteilen. Prüfungsergebnisse in- und ausländischer Prüfanstalten sowie Zertifikate "benannter Stellen" sind im Zuge der Umsetzung von EG-Richtlinien anzuerkennen (per Verordnung).

Zu § 7:

Ein völliger Ausschluß von Störungen ist unrealistisch. Die beabsichtigte Geräteverwendung ist klar zu definieren, um den Anschluß an einen Netzabschlußpunkt des öffentlichen Netzes zu gestatten.

Die Regelung in § 7 Abs. 3 folgt dem Vorbild des schweizerischen Fernmeldegesetzes und stellt prinzipiell eine Möglichkeit zur Verhinderung eines grauen Marktes dar. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß Endgeräte, die in bewilligungsfreien Fernmeldeanlagen laut § 9 Abs. 1 eingesetzt werden, keine Zulassung gemäß § 7 Abs. 1 benötigen. Es muß daher entsprechend der EG-Endgeräte-Richtlinie möglich sein, auch nichtzugelassene Endgeräte anzubieten und zu vertreiben, ohne daß diese an das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossen werden dürfen. Eine eigene Kennzeichnung ist in der erwähnten Richtlinie vorgesehen.

Zu § 8:

Inhalt und Durchführbarkeit von Absatz 2 sind unklar. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine befriedigende Auskunft, ob die Regelung beispielsweise auch für Mietleitungsnetze anzuwenden ist bzw. wie für "zweckentsprechende Verwendung" gesorgt werden kann.

Zu § 9:

Die Liste der bewilligungsfreien Fernmeldeanlagen ist bei einer Definition des Begriffes "Fernmeldeanlage" nach § 1 viel zu eng gefaßt. Die Ausnahme der PTV bei den Bewilligungen gemäß Abs. 3 ist gleichheitswidrig und widerspricht den EG-Richtlinien.

Im übrigen ist bei dieser Gelegenheit auf die mißverständliche Verwendung des Begriffes "PTV" hinzuweisen. An dieser Stelle (Absatz 3) ist offenkundig der Betrieb und nicht die Behörde gemeint.

Der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Erteilung von Bewilligungen vorzunehmen, wozu er sich einer Behörde bedient. § 9 Abs. 4 enthält keine ausreichende Determinierung im Sinne des Artikels 18 B-VG.

Beispielhaft seien einige Unklarheiten aufgezeigt:

- Ziffer 4 definiert Local Area Networks (LANs) als bewilligungsfrei, wenn sie Grundstücksgrenzen nicht überschreiten. Der Betrieb von Fernmeldeanlagen innerhalb wirtschaftlich zusammenhängender Liegenschaften auch unterschiedlicher Eigentümer sollte privatrechtlichen Vereinbarungen zugänglich und daher bewilligungsfrei sein.
- Wird eine Fernmeldeanlage illegal, wenn eine von mehreren Liegenschaften, über die eine bewilligungsfreie Fernmeldeanlage führt, an einen anderen Eigentümer übergeht?
- Wie sind Fernmeldeanlagen in Büro- oder Wohnhäusern mit mehreren Mietern oder Eigentümern zu bewerten?

Diese und andere Beispiele zeigen die Notwendigkeit einer präziseren Definition, wonach beispielsweise jede Fernmeldeanlage, die ausschließlich Übertragungswege der Post und/oder private Einrichtungen innerhalb eines Grundstückes benutzt, jedenfalls bewilligungsfrei ist.

- 11 -

Abgrenzungen sollten auch für Funkanlagen unterhalb einer bestimmten Leistungsgrenze (z.B. Spielzeugautos, Fernbedienungen) sowie für reine Empfangsanlagen (Antennen, siehe auch § 5) sein.

Zu § 10:

Reine Empfangsanlagen, wie z.B. Autoradios, sind von der Bewilligungspflicht auszunehmen (siehe auch § 5). Die Bestimmung von § 10 Abs. 2 muß auch für ausländische Kraftfahrzeuge gelten, um z.B. mobile Satellitenfunksysteme in LKWs zu erfassen. Autoradios sind wiederum auszunehmen, um ein Verbot des Radioempfangs für Ausländer im Auto zu vermeiden.

Zu § 11:

Der Zweck der Benutzung von Fernmeldeanlagen ist Kommunikation. Die Inhalte der übertragenen Nachrichten sind für die Behörde nicht von Interesse.

Die Aufgaben der Fernmeldebüros sind vorzugsweise im § 26 zu definieren. Die Details sind mittels Verordnung festzulegen, wobei das Ziel die Sicherstellung des ungestörten Fernmeldeverkehrs, insbesondere aufgrund der Koordination und Zuteilung von Funkfrequenzen, ist. Derzeit wird dem Artikel 18 B-VG mangels näherer Regelung nicht entsprochen.

Unklar erscheint auch die Bezugnahme auf die "Gewähr" in Absatz 4, mit der jedenfalls die Amtshaftung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 12:

Die Ablehnung der Bewilligung ist an ein reales Auftreten von Störungen zu binden, da die bloße Möglichkeit von Störungen nie auszuschließen ist. Die Formulierung in § 12 Abs. 1 Ziffer 1 soll daher lauten: "... nicht entspricht, sodaß Störungen anderer Fernmeldeanlagen auftreten können;".

Die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers des öffentlichen Fernmeldenetzes sind kein Entscheidungskriterium. Eine Ausnahme wäre lediglich bei Kollision mit einem genau definierten "reservierten Dienst" denkbar.

§ 12 Abs. 1 Ziffer 2 soll lauten: "... wenn die Fernmeldeanlage neben bestehenden Übertragungswegen des öffentlichen Fernmeldenetzes errichtet wird und damit dessen Nutzung sowie Weiterentwicklung wesentlich gefährdet oder unzumutbar behindert wird oder dem Verkehrsbedürfnis ...".

Die gegenwärtige wettbewerbseinschränkende Bestimmung steht im klaren Widerspruch zur EG-Richtlinie über den freien Netzzugang (Open Network Provision, ONP). Sie ist auch im Hinblick auf Artikel 6 StGG 1867 (Erwerbsfreiheit) bedenklich, wonach "wirtschaftliche Interessen des Betreibers des öffentlichen Fernmeldenetzes" ein Kriterium für die "Ablehnung" (damit ist wohl "Abweisung" gemeint) des Antrags auf Bewilligung darstellen.

§ 12 Absatz 2 ist im Hinblick auf Artikel 18 B-VG bedenklich. Für die Vergabe von Frequenzen wären klare Richtlinien vorzugeben. Die Entscheidung, welche Verbindungsart gewählt wird, liegt beim Anwender, für den es im Einzelfall gute Gründe für die Nutzung teurerer Funkanlagen geben mag. Dies sollte jedoch nicht per Gesetz geändert werden. § 12 Absatz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 13:

Die Ermächtigung zur Auflage von Verpflichtungen, insbesondere aus "betrieblichen Belangen", ist im Hinblick auf Artikel 18 B-VG völlig unzureichend und an klare Leitlinien zu binden.

§ 13 Absatz 2 bietet in seiner jetzigen Form die Grundlage, beispielsweise die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von Kabel-TV-Netzen zwingend dem Infrastrukturbetreiber zu übertragen. Der

Hinweis in den Erläuterungen, wonach die Regelung der bisherigen Rechtslage entspricht, ist unrichtig, da sowohl aus § 22 Abs. 1 Ziffer 1 der Rundfunkverordnung 1977 und § 18 Abs. 2 der Privatfernmeldeanlagenverordnung erkennbar ist, daß sich die Auflage zur Benutzung von Breitbandstromwegen des öffentlichen Fernmelde-netzes nur auf solche bezieht und auch nur auf solche beziehen kann, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden und für vorweg nicht näher bezeichnete Zwecke vorgesehen sind. Nach der vorgeschlagenen Regelung bestünde die Möglichkeit, die Errichtung neuer Breitbandstromwege in privaten Netzen durch einseitige Ankündigung möglicher künftiger Investitionen durch den Netzbetreiber PTV total zu verhindern. Die Regelung des § 13 Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu § 14:

Es fehlen klare Kriterien für die von den Fernmeldebüros jederzeit änderbaren Auflagen. Darüberhinaus wäre das Verhältnis zu den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 68) zu prüfen. Zumindest wären nähere Regelungen zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in erworbene Rechte erforderlich.

Zu § 15:

In § 15 Absatz 1 wird keine Rücksicht auf den Übergang von Gesellschaftsformen genommen (beispielsweise bei einer Fusion von Firmen oder bei Rechtsnachfolge im Todesfall). Die in Abs. 2 vorgegebenen Fristen sind in jenen Fällen, bei denen für die Errichtung der Fernmeldeanlage weitere zeitaufwendige behördliche Verfahren abzuwickeln sind, zu kurz und entsprechend diesen Verfahren zu verlängern. Solange Rechtsmittel gegen einen Widerruf laufen, kann die Bewilligung nicht erlöschen. Das ist ein wichtiger Schutz des Anwenders vor Behördenwillkür.

Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen sollten ausschließlich einmal zu entrichten sein, womit Zahlungsrückstände als

Grundlage für den Entzug von Bewilligungen entfallen können (die Bewilligung tritt dann mit Bezahlung der Gebühren in Kraft).

Der Widerruf von Bewilligungen von Fernmeldeanlagen sollte an die Sicherung des technisch ungestörten (nicht allgemein "ungestört") Betriebes von Fernmeldeanlagen anderer (statt einschränkend "öffentlicher") Fernmeldedienste gebunden sein.

Auch bei § 15 Abs. 3 stimmt der Hinweis auf die bisherige Rechtslage in den Erläuterungen nicht, da das hier fehlende Wort "nur" in der Rundfunkverordnung 1977 im § 24 Abs. 2 ebenfalls angeführt ist. In § 15 Abs. 3 sind die Ziffern 1 und 5 zu streichen.

Die in Abs. 6 geforderte Abtragung von Fernmeldeanlagen, deren Bewilligung erloschen ist, erscheint unnötig. Bei Funkanlagen ist der Besitz ohnedies nach § 5 geregelt.

Zu § 16:

Der Begriff "Fernmeldedienste" erscheint unzureichend definiert. In Absatz 3 müßten die betreffenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes konkret bezeichnet werden (zur Problematik des Datenschutzes siehe die grundsätzlichen Bemerkungen dieser Stellungnahme).

Auch hier sind genaue Begriffsbestimmungen, wie z.B. Fernmeldedienst, öffentlicher Fernmeldedienst, reservierter Fernmeldedienst bzw. Telefoniedienst, Voraussetzung für die weiteren Regelungen in den §§ 16, 17 und 18.

Eine Neuformulierung von § 16 Abs. 1 könnte daher lauten:

"Fernmeldedienste sind unter Verwendung bewilligungsfreier oder bewilligter Fernmeldeanlagen oder bewilligter Funkanlagen zu erbringen".

Diese Neuformulierung erlaubt eine liberale EG-konforme Handhabung von Fernmeldediensten. Es widerspricht dem EG-Grünbuch und

auch den Regeln der Open Network Provision, auf bewilligten Fernmeldeanlagen das Erbringen von Fernmeldediensten einzuschränken (mit Ausnahme von reservierten Diensten). Die in § 16 Abs. 1 enthaltenen Einschränkungen sind ohnedies bereits im § 9 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 sowie Ziffer 5 - 6 geregelt, wonach die Nutzung der dort angeführten bewilligungsfreien privaten Fernmeldeanlagen für Dritte untersagt ist. Mittels eines derart konzipierten Bewilligungsverfahrens und durch die Erteilung allfälliger Auflagen kann die Erbringung von Fernmeldediensten über andere Netze als das öffentliche Fernmeldenetz (z.B. ÖBB oder Telekabel) jedenfalls bewilligt werden.

Zu § 17:

Das Untersagen der Aufnahme oder der Änderung bzw. das Verfügen von Änderungen oder Einstellungen des Betriebes von Fernmeldediensten sollte ausschließlich von der technisch ungestörten Erbringung anderer Fernmeldedienste abhängig gemacht werden.

Eine Meldepflicht für private Fernmeldedienste ab Inbetriebnahme und die Eintragung in ein Diensteregister sollte ausreichen. Genehmigungen sollten sich ausschließlich auf die verwendeten Geräte beziehen, wobei die Schnittstellen klar zu spezifizieren wären. Störungen können nur über die technischen Anlagen ausgelöst werden, nicht jedoch vom Dienst selbst. Bei dieser Gelegenheit sei auf die behördliche Aufgabe der Erstellung und Verwaltung eines Rufnummernplanes verwiesen (siehe auch Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer "Punktation: Grundzüge eines neuen österreichischen Fernmelderechts - TelekommunikationsGesetz" vom 3. August 1992).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte besser die Formulierung gewählt werden: "technische Beeinträchtigungen anderer Fernmeldedienste" bzw. "Störungen oder Beeinträchtigungen anderer Fernmeldedienste, die durch Verschulden des Betreibers erfolgen".

Zu § 18:

Auch die rückläufigen Zahlen der Teilnehmer am Telexdienst sind kein Argument, private Telexvermittlungen zu verbieten.

Die Definitionen sind unzureichend und müßten von den Begriffen "öffentlicher Sprachtelefondienst" bzw. "öffentlicher Telexdienst" ausgehen. Die für die Erbringung erforderliche Konzession wird der "PTV" (hier: als Diensteanbieter) erteilt, wobei das Verhältnis zu anderen Diensten zu definieren ist und die Bedingungen für die Erteilung von Konzessionen festzulegen sind.

Zu § 19:

§ 19 Abs. 1 müßte zum einen im Hinblick auf Artikel 18 B-VG näher determiniert werden, zum anderen ist aus rechtsstaatlichen Gründen zu fordern, daß bei Erfüllung der Voraussetzungen jedenfalls ein Anspruch auf Erteilung der Konzession besteht. Die Bedingungen für die Konzessionserteilung sind klar zu definieren. Hier wäre eine zentrale Aufgabe für den von der Bundeswirtschaftskammer vorgeschlagenen Beirat zu sehen (vgl. das Vorschlagspapier der Bundeswirtschaftskammer "Punktation: Grundzüge eines neuen österreichischen Fernmelderechts - TelekommunikationsGesetz" vom 3. August 1992).

Zu § 20:

Der rechtliche Status der Geschäftsbedingungen ist unklar. Definitionen wie "angemessene Qualität" und Kundmachung in "geeigneter Form" sind unbefriedigend und bedürfen der Präzisierung selbst dann, wenn die "Geschäftsbedingungen" als privatrechtliche Rahmenbedingungen qualifiziert werden.

Zu § 21:

Mit welcher Begründung kann das Fernmeldezentralbüro eine Konzession widerrufen (§ 21 Abs. 1 Z. 3)?

Zu § 22:

Die Fernmeldeanlagen (auch jene der "PTV" hier: als Infrastrukturanbieter und Diensteanbieter) unterliegen der Aufsicht (nicht dem Aufsichtsrecht) der Fernmeldebüros.

Es ist unklar, wie ein Aufsichtsrecht über bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen wahrgenommen werden kann, wenn keine Meldepflicht besteht.

Die Voraussetzungen für das Betreten der Grundstücke und Räume durch Organe des Fernmeldebüros sind neu zu definieren. Die Zumutbarkeitsklausel ist dahingehend zu ändern, daß die nächstgelegene geeignete Prüfstelle herangezogen werden muß und die Kosten der Prüfung so gering wie möglich ausfallen sollen.

Zu § 23:

Bei der vorliegenden Formulierung bestehen Bedenken im Hinblick auf Artikel 18 B-VG und Artikel 5 StGG 1867; es dürfen nicht "alle" Maßnahmen angeordnet werden, es ist vielmehr dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Zu § 24:

Eine Einstellung des Betriebes von Fernmeldeanlagen kann nur aus öffentlichen Interessen erfolgen, z.B. im Falle von Naturkatastrophen, Krisenfällen, etc. Diese öffentlichen Interessen sind klar zu definieren.

Zu § 25:

Es sollte analog zu § 26 definiert werden, wo das Zulassungsbüro eingerichtet wird. Zur einfacheren Handhabung des Zulassungsverfahrens sollte das Zulassungsbüro bzw. das Fernmeldezentralbüro auch privaten Prüfeinrichtungen in den Bundesländern die Befugnis erteilen dürfen, Zulassungsverfahren durchzuführen.

Zu § 26:

Die Trennung von Fernmeldehoheit und Fernmeldebetrieb durch die Einrichtung von Fernmeldebüros ist zu begrüßen, da dadurch Fairneß bei Bewilligungsverfahren ermöglicht wird. Ähnlich wie in dem neu eingerichteten "Office for Telecommunications" in Schweden sollten für die leitenden Positionen des Fernmeldebüros gezielt erfahrene Experten aus der Wirtschaft herangezogen werden.

Das Verhältnis der nachgeordneten Fernmeldebüros zum Fernmeldezentralbüro ist unklar und sollte an den Bedürfnissen der Praxis orientiert geordnet werden.

Der Wirkungsbereich "Zuteilung und Koordinierung von Funkfrequenzen" sollte ausdrücklich den Fernmeldebüros zugeordnet werden.

Zu § 27:

Hinsichtlich der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf das Verfahren vor dem Zulassungsbüro und den Fernmeldebüros ist darauf hinzuweisen, daß damit auch eine Änderung des Artikels II EGVG notwendig wird.

Zu § 28:

Es ist eine klare Festlegung zu treffen, wann Hilfeleistung durch andere Behörden zu gewähren ist (z.B. aufgrund richterlicher Anordnung). Das Einschalten von Polizei und Bezirksverwaltungsbehörden sollte in jedem Fall äußerst restriktiv gehandhabt und, um jede Willkür zu vermeiden, jedenfalls auf die Vollstreckung "rechtskräftiger Bescheide" begrenzt werden.

§ 28 (2) und § 32 (3) sind hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Polizeibefugnisgesetz zu überprüfen.

Zu § 29:

Parallel zum Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes sind auch eine Überarbeitung des Fernmeldegebührengesetzes und eine Anpassung

- 19 -

des Art. 54 B-VG erforderlich. Diese hat sich an der EG-Konformität auszurichten. Die Gebühren für Prüfung, Bewilligung und Zulassung sind in einer eigenen Gebührenordnung festzulegen.

Zu § 30:

Der Täter ist auch auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen. Der Begriff "irgendwelche Zwecke" ist näher zu präzisieren.

Zu § 31:

Gegen § 31 Abs. 1 Ziffer 3 bestehen nachhaltige Bedenken, weil durch einen Übermittlungsfehler eines Mitarbeiters (Rezeptionist, Telefonist etc.) eine Haftung des Unternehmers ausgelöst werden kann, soferne dieser Mitarbeiter Nachrichten fälscht, unrichtig weitergibt, verändert oder vorenthält.

Zu § 32:

Absatz 3 widerspricht der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unverletzlichkeit des Hausrechtes (Gesetz vom 27.10.1862 zum Schutz des Hausrechtes), wonach eine Hausdurchsuchung in der Regel (Ausnahmen lediglich gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes) nur Kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls vorgenommen werden darf.

Die Strafandrohung für den Besitz nicht zugelassener Funkanlagen bzw. den Vertrieb nicht zugelassener Endgeräte ist entsprechend einer Neuformulierung des § 7 Abs. 3 (siehe dort) zu modifizieren.

Der Verfall der Gegenstände zugunsten des Bundes erscheint als unangemessen harte Bestimmung.

Zu § 33:

Die Worte "durch das widerrechtliche Errichten oder Betreiben einer Fernmeldeanlage" können entfallen.

Zu § 34:

Die "angemessene Frist" für die Bereitstellung des öffentlichen Fernmeldenetzes ist zu definieren. Im Absatz 2 sollte präziser definiert werden: "das öffentliche Fernmeldenetz für Sprachtelefonie". In Absatz 4 ist der Begriff "in wirtschaftlichem Zusammenhang" zu streichen und die unzulässige Quersubventionierung zwischen öffentlichem Fernmeldenetz, reservierten Diensten und Wettbewerbsdiensten klarer zu definieren. Das Wort "Fernmeldedienst" sollte durch "Geschäftsfelder" oder "wirtschaftliche Aktivitäten" ersetzt werden.

Auch an dieser Stelle besteht wieder Unklarheit über den Begriff "PTV". Hier ist offensichtlich der Betreiber der Infrastruktur gemeint, der eine bedarfsgerechte Fernmeldeinfrastruktur bereitzustellen hat. Diese Bereitstellung bezieht sich ausschließlich auf das Netz für öffentliche Sprachtelefonie, wobei eine Abgrenzung zur Mobiltelefonie zu suchen ist.

Zu § 35:

Für die Geschäftsbedingungen sind klare Kriterien vorzugeben. Änderungen der Geschäftsbedingungen sind mindestens 6 statt wie vorgesehen 2 Monate vor ihrer Wirksamkeit zu veröffentlichen, um Planungssicherheit zu gewährleisten. In Absatz 2 sind die Begriffe "objektive Maßstäbe" und "geeignete Form" zu präzisieren. Ebenso sind Mindestinhalte der Geschäftsbedingungen vorzugeben (Tarifstruktur, Gewährung von Sonderkonditionen, Festlegung von Tarifen für die Nutzung der Infrastruktur, die auch für andere PTV-Dienste zu berechnen sind etc.).

Zu § 36:

Die Regelung der Entgelteinsprüche durch Kunden ist in dieser Form nicht akzeptabel. Der ordentliche Rechtsweg hat dem Kunden prinzipiell immer offen zu stehen. Die Behandlung von Gebühreneinsprüchen sollte in den Geschäftsbedingungen detailliert gere-

gelt werden. Die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages sollte für die Dauer des Verfahrens offenbleiben.

Zu § 36 Abs. 1: Die Fremdenverkehrswirtschaft tritt nachhaltig dafür ein, den Betrag von öS 8,50 pro Nebenstelle und Monat, der derzeit auch bei gekauften oder geleasten Anlagen von der Post eingehoben wird, zu beseitigen und für jede Amtsleitung auch eine kostenlose bzw. auf den Druckkostenbeitrag reduzierte Einschaltung zu ermöglichen.

Zu § 37:

Die Haftungsregeln erscheinen unzureichend (siehe auch Vorschläge der Bundeswirtschaftskammer). Für die einzelnen Dienste bzw. Qualitätsniveaus der angebotenen Infrastrukturleistungen sollten klare Kriterien definiert werden.

Es sollte wohl selbstverständlich sein, daß auch die "PTV" hinsichtlich der Besorgung reservierter Fernmeldedienste bzw. der Überlassung von Übertragungswegen zumindest für einen positiven Schaden nach dem Bürgerlichen Recht haftet.

Die Frist von 14 Tagen, unter der keine Rückerstattung von Entgelten vorgesehen ist, ist eindeutig zu lang. Bei einer 2-Megabit-Leitung kann das Entgelt für eine Woche bereits bis zu öS 80.000,-- ausmachen. Die Bezahlung dieses Betrages für eine einwöchige Störung ist unzumutbar. Eine Orientierung für die Bemessung von Schadenersatzleistungen bei Nichtbehebung einer Störung innerhalb einer angemessenen Frist bieten die Regeln, die in Großbritannien üblich sind.

Zu § 38:

Es ist klarzustellen, daß in § 38 die Haftung für sonstige Dienste, also auch jener, die durch die "PTV" erbracht werden, geregelt wird, in § 37 jedoch die Haftung der "PTV" bei reservierten

Diensten und bei der Überlassung des öffentlichen Fernmeldenetzes.

Zu § 40:

Eine Klarstellung ist erforderlich, wonach Bewilligungen auch für Änderungen und Erweiterungen der Anlage weiterhin gelten.

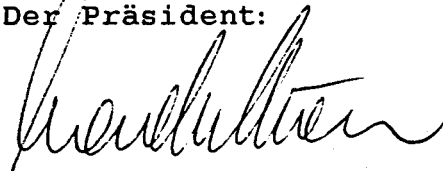
Zu § 41:

Die Frist für die Erlassung von Geschäftsbedingungen ist auf ein Jahr zu reduzieren.

Abschließend betont die Bundeswirtschaftskammer nochmals ihre Bereitschaft, an der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes mitzuwirken, wobei Experten der betroffenen Bereiche, wie z.B. der Kabel-TV-Unternehmungen, beigezogen würden.

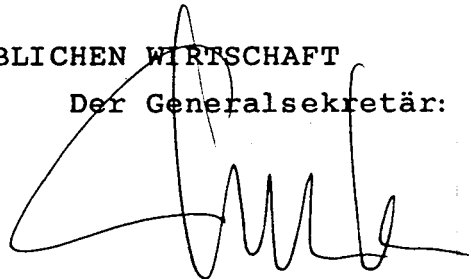
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll